

**Fachbereichsordnung des
Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik
vom 31. Mai 2001**

Aufgrund des § 25 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik die folgende Satzung als Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1

Der Fachbereich bietet die Studiengänge Elektrotechnik und Informationstechnik an.

§ 2

Der Fachbereich wird von einer Dekanin/einem Dekan geleitet. Für alle damit verbundenen Aufgaben, Befugnisse und Regelungen gilt § 27 Abs. 1 – 4 HG.

§ 3

Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) und Gremien mit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) bilden. Er kann zu Gremienmitgliedern mit deren Zustimmung auch Mitglieder des Fachbereichs berufen, die nicht dem Fachbereichsrat angehören.

§ 4

Die Fachbereichsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik vom 29. Mai 2001.

Bielefeld, den 31. Mai 2001

Der Dekan des
Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik

gez.

Prof. Dr. Bernd-Josef Schumacher